

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen, wie sie sich aus

- der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 37 Nr. 13 S. 175) und
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Diplom der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 01. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 39 Nr. 24 S. 198)

ergibt:

Bielefeld, den 15. Dezember 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Praxissemester
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Freiversuch

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 14 Schriftliche Vordiplom-Hausarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Prüfung
- § 21 Diplomarbeiten
- § 22 Annahme und Bewertung von Diplomarbeiten

- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Diplomprüfungen
- § 25 Zusatzfach
- § 26 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen aus Diplomprüfungen
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Widerspruch
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld.

(2) Diplomprüfungen sollen feststellen, ob Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.

(3) Der Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft bereitet unter Beachtung der Studienziele des § 58 HG auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vor, indem er die für eine Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen vermittelt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagogin" oder "Diplom-Pädagoge" („Dipl.-Päd.“) verliehen. Der Studiengang ist, sofern dies beantragt wird, in der Diplomurkunde anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Diplomprüfung zehn Studiensemester. Sie ist keine Ausschlussfrist für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) Das Studienvolumen beträgt einschließlich der zwei SWS für die fachlich begleitende Lehrveranstaltung zum Praxissemester 142 SWS. Davon entfallen 126 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 16 SWS auf Veranstaltungen freier Wahl, auch aus anderen Studiengängen. Es ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können

und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 4 Praxissemester

(1) Das Studium umfasst im Grundstudium eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer und im Hauptstudium von mindestens 20 Wochen (Praxissemester). Zu den Praktika werden im Grund- und im Hauptstudium begleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für Organisationsform und Inhalt der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Geprüft wird nur, was zuvor Gegenstand von Lehrveranstaltungen war.

(2) Während der Prüfungsverfahren ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie einer Zeit zur Pflege von Angehörigen möglich.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus vier Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(4) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die erste Fachprüfung soll im dritten Semester abgelegt werden, die beiden anderen Fachprüfungen bis zum Ende des vierten Semesters.

(5) Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekannt gemacht. Für Fachprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, der zweite Termin jedoch nur für Wiederholungsprüfungen.

(6) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen soll jeweils acht Wochen vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen erfolgen. Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu stellen. Er ist in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Die Prüfungen können vor den in Absatz 4 genannten Prüfungszeiträumen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Erziehungswissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Vorsitz), deren oder dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme von Vorsitz und Stellvertretung Personen gewählt, welche die Mitglieder bei deren Verhinderung vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben Vorsitz oder Stellvertretung und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 11 Abs. 3 HG zu beachten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitz übertragen. Prüfende müssen mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Bielefeld ausgeübt haben. Beisitzende müssen die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung muss im Hauptfach mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören. Das gleiche gilt für das Diplomprüfungsverfahren. Darüber hinaus muss hier auch eine Gutachterin bzw. ein Gutachter für die Diplomarbeit dieser Gruppe angehören (§ 22 Abs. 2).

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Vordiplom-Hausarbeit, die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und auch der Diplomprüfung dürfen jeweils nicht mehr als zwei Prüfungsteile von derselben Prüferin bzw. demselben Prüfer abgenommen werden. Die Tätigkeit als Zweitgutachterin bzw. Zeitgutachter bei der Diplomarbeit oder Klausur bleibt dabei unberücksichtigt.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fakultät für Erziehungswissenschaft Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät für Erziehungswissenschaft im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Anrechenbarkeit von Praktika und berufspraktischer Tätigkeit informiert die Praktikumsordnung.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Wer aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt ist, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, dem werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im

Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit ist die zuständige Fachvertretung zu hören.

(9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amtswegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Abmeldung von einer Fachprüfung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.

(2) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gelten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann innerhalb von sieben Tagen verlangen,

dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Freiversuch

(1) Wer sich innerhalb der Regelstudienzeit zu den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkten (§ 13 Abs. 4 und § 20 Abs. 1) und nach ununterbrochenem Studium im Rahmen des Vordiploms oder Diploms zu einer Fachprüfung meldet und diese Prüfung nicht besteht, für den gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt oder gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt wird und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens 8 SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist unverzüglich zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so wird dieses Ergebnis der Berechnung der Gesamtnote der Prüfung zugrunde gelegt.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassung

(1) Diplom-Vorprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. mindestens ein Semester in diesem Studiengang an der Universität Bielefeld studiert hat, oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. an der in der Studienordnung näher geregelten Studieneingangsphase teilgenommen hat,
 4. an dem in der Praktikumsordnung näher geregelten Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat,
 5. einen Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft,
 6. einen Leistungsnachweis in erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden,
 7. einen Leistungsnachweis in einer Studienrichtung,
 8. einen Leistungsnachweis in der das Praktikum begleitenden Lehrveranstaltung,
 9. einen Leistungsnachweis in dem für die Diplom-Vorprüfung gewählten Fach Soziologie oder Psychologie jeweils in einem einführenden Seminar des Grundstudiums und
 10. den Teilnahmenachweis in der Einführungsveranstaltung erworben hat.
- Höchstens zwei der Leistungsnachweise dürfen aufgrund eines Kolloquiums erbracht worden sein. Einer der Leistungsnachweise kann in einer Studiengruppe erworben sein.

(3) Einzelne Leistungsnachweise können auch bis zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung nachgereicht werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter Vorbehalt. Hierbei muss dem Prüfungsamt

- bei Meldung zur Hausarbeit bzw. zur mündlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft der Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft vorliegen und
- bei Meldung zur mündlichen Prüfung im Nebenfach derjenige des gewählten Nebenfaches.

Die übrigen Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweis aus der Einführungsveranstaltung sind spätestens bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden wurde, oder ob gleichzeitig ein anderes Prüfungsverfahren läuft.

(5) Wer ohne Verschulden die nach Absatz 2 bzw. 3 erforderlichen Unterlagen nicht beibringen kann, kann den Nachweis auf eine andere Art führen.

(6) Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung bzw. die Zulassung unter Vorbehalt.

2) die Zulassung bzw. Zulassung unter Vorbehalt darf nur versagt werden, wenn

- a) die für die Zulassung in § 11 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder die Kandidatin oder
- d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 13 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass in dem jeweiligen Fach das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und dass die Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums in Theorien und Methoden erworben wurden, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Erziehungswissenschaft mit den Teilgebieten
 - Grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation und
 - nach Wahl der Kandidatinnen oder der Kandidaten Unterricht und Didaktik oder Institutionen und Organisationsformen des Bildungs- und Erziehungswesens und
2. nach Wahl der Kandidatinnen oder der Kandidaten Psychologie oder Soziologie.

(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, namentlich

- einer Hausarbeit aus einem Teilgebiet des Faches gemäß Absatz 3 Nr. 1,

- einer mündlichen Prüfung aus dem anderen Teilgebiet des Faches gemäß Absatz 3 Nr. 1 und
- einer mündlichen Prüfung aus dem Fach gemäß Absatz 3 Nr. 2.

Die Hausarbeit soll am Ende des dritten Semesters abgegeben, die mündlichen Prüfungen sollen am Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 14

Schriftliche Vordiplom-Hausarbeiten

(1) Schriftliche Vordiplom-Hausarbeiten sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig zu bearbeiten. Die Themen müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen bearbeitet werden können. Vordiplom-Hausarbeiten sollen den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(2) Die Ausgabe des Themas von Hausarbeiten erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Vordiplom-Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen ist mit begründetem Antrag möglich. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Prüfungsamt zu stellen. Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass wegen einer Erkrankung der Abgabetermin nicht einzuhalten war, dem wird ein neues Thema ausgegeben.

(5) Bei der Abgabe von Vordiplom-Hausarbeiten hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese – bei Gruppenarbeiten die entsprechenden Anteile der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist die Vordiplom-Hausarbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(6) Vordiplom-Hausarbeiten sind von zwei Prüfenden gemäß § 16 zu bewerten. Hiervon kann nur aus

zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note von Vordiplom-Hausarbeiten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen als Kollegialprüfungen vor zwei Prüfungsberechtigten, können jedoch auch vor einer prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden stattfinden. Auch bei Kollegialprüfungen wird die Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach selbst grundsätzlich nur von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30, maximal 45 Minuten je Fach.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse von Prüfungen sind in Protokollen festzuhalten, die von den jeweils nicht prüfenden Mitgliedern des kollegialen Prüfungsorgans, ggf. den Beisitzenden, angefertigt werden. Vor der Festsetzung der Noten gemäß § 16 Abs. 1 sind jeweils die nicht Prüfenden, ggf. die Beisitzenden, zu hören. Prüfungsergebnisse sind im Anschluss an die Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüfenden können mündliche Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Dauer der Prüfung je Kandidatin oder Kandidat gemäß Abs. 1 verlängert sich entsprechend.

(4) Wer sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen will, soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertungen der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------------|--|
| 1 =sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 =gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 =befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 =ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 =nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachprüfungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5
= sehr gut;	
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,4
= gut;	
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5
= befriedigend;	
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0
= ausreichend.	

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung von Fachprüfungen aus der Diplom-Vorprüfung

Nicht bestandene Fachprüfungen können unbeschadet der Regelung in § 10 zweimal wiederholt werden.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Bescheide über nicht bestandene Diplom-Vorprüfungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzustellen.

(4) Wer eine Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, kann gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung verlangen, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und welche erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.
3. – zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft, davon einer aus dem Problemfeld „Grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation“,
– zwei Leistungsnachweise in der gewählten Studienrichtung,
– zwei Leistungsnachweise im Wahlpflichtfach,
– einen Leistungsnachweis in der begleitenden Veranstaltung zum Praxissemester und
– einen Leistungsnachweis in dem vom Prüfling gewählten Fach Psychologie oder Soziologie jeweils in einem aufbauenden Seminar des Hauptstudiums erworben hat.

Dabei muss in jedem Studienelement ein Leistungsnachweis durch eine schriftliche Leistung erworben sein. In den Studienelementen Erziehungswissenschaft, Studienrichtung und Wahlpflichtfach kann einer der beiden Leistungsnachweise im Rahmen einer Studiengruppe erworben sein. Bis zur Abgabe der schriftlichen Vordiplomarbeit kann nur ein Leistungsnachweis für das Hauptstudium erworben werden.

(2) Einzelne Leistungsnachweise können auch bis zur Meldung zur jeweiligen Fachprüfung nachgereicht werden. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung unter Vorbehalt. Hierbei muss dem Prüfungsamt

- bei Meldung zur Fachprüfung im Nebenfach der Leistungsnachweis im Nebenfach,
- bei Meldung zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach die beiden Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtfach,
- bei Meldung zur Fachprüfung in Erziehungswissenschaft die beiden Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft
- und bei Meldung zur Fachprüfung in der Studienrichtung die beiden Leistungsnachweise aus der Studienrichtung vorliegen.

Der Leistungsnachweis aus der begleitenden Veranstaltung zum Praxissemester ist bei der Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens ein Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG

als Zeithörerin bzw. Zweithörer zugelassen gewesen sein.

(4) Im Übrigen gelten für die Zulassung zur Diplomprüfung § 11 und § 12 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung sind das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 und 2 gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und ein eventuelles Zusatzfach gemäß § 25 zu bezeichnen.

§ 20 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen, namentlich

- einer Klausurarbeit und
- drei mündlichen Prüfungen.

Die erste mündliche Prüfung soll im achten Semester, die zweite und dritte mündliche Prüfung sollen im zehnten Semester abgelegt werden. Die Klausurarbeit soll im neunten Semester geschrieben werden. Mit der Diplomarbeit soll spätestens im neunten Semester begonnen werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann wählen, in welchem der drei folgenden Studienelemente aus dem Hauptfach Erziehungswissenschaft sie oder er die Klausurarbeit schreiben will, die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die restlichen beiden Studienelemente aus dem Hauptfach Erziehungswissenschaft und auf das gewählte Nebenfach. Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaft mit den Problemfeldern:
 - Unterricht und Didaktik;
 - grundlegende Theorien von Bildung, Erziehung und Sozialisation;
 - Institutionen und Organisationsformen des Bildungs- und Erziehungswesens;
2. eine der folgenden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Studienrichtungen:
 - a) Schulpädagogik mit den Problemfeldern:
 - Theorie der Schule;
 - Schulorganisation und Schulmanagement;
 - Schul- und Unterrichtsforschung;
 - Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern, Beratung von Eltern;
 - b) Soziale Arbeit mit den Problemfeldern:
 - Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Sozialen Arbeit;
 - Bezugsgrößen der Sozialen Arbeit;
 - Handlungskompetenzen für ausgewählte Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit;
 - c) Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung mit den Problemfeldern:
 - Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung;
 - Praxisanalysen der Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung;
 - Didaktik und Curriculumentwicklung der Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung;
 - Forschungsmethoden im Bereich von Jugend-, Erwachsenen- und Weiterbildung;
 - d) Berufliche Bildung mit den Problemfeldern:
 - Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Beruflichen Bildung;

- Gestaltung von beruflichen Lehr- und Lernprozessen;
 - Organisation und Politik der Beruflichen Bildung;
 - Funktionen und Kompetenzen des beruflichen Bildungspersonals,
 - Berufsbildungsforschung;
- e) Freizeitpädagogik, Kulturarbeit und Tourismuswissenschaft mit den Problemfeldern:
- Grundbegriffe, Forschungsmethoden und theoretische Konzepte der Freizeitpädagogik, Kulturarbeit und Tourismuswissenschaft;
 - Praxisanalysen der Freizeitpädagogik, Kulturarbeit und Tourismuswissenschaft;
 - Didaktik und Methodik der Freizeitpädagogik, Kulturarbeit und Tourismuswissenschaft;
 - Spezielle Handlungskompetenzen im Bereich von Freizeitpädagogik, Kulturarbeit und Tourismuswissenschaft;
- f) Interkulturelle Bildung/Migrationspädagogik und Kulturarbeit mit den Problemfeldern:
- Grundbegriffe, Forschungsmethoden und theoretische Konzepte im Bereich der Interkulturellen Bildung/ Migrationspädagogik und Kulturarbeit
 - Praxisanalysen im Bereich der Interkulturellen Bildung/ Migrationspädagogik und Kulturarbeit
 - Didaktik und Methodik im Bereich der Interkulturellen Bildung/ Migrationspädagogik und Kulturarbeit
 - Spezielle Handlungskompetenzen im Bereich der Interkulturellen Bildung/ Migrationspädagogik und Kulturarbeit
3. eines der folgenden vom Prüfling gewählten Wahlpflichtfächer:
- a) Interkulturelle Erziehung Bildungsarbeit im Nord-Süd-Konflikt mit den Problemfeldern:
 - Interkulturelle Erziehung und Bildungsarbeit im Nord-Süd-Konflikt im Zusammenhang mit Entwicklung und Unterentwicklung;
 - Perzeption des Nord-Süd-Konflikts in Lehr-Lern-Medien und Kommunikationssystemen sowie ihre Auswirkungen in Sozialisationsprozessen;
 - Pädagogische Probleme interkultureller Sozialisations- und Lernprozesse im Hinblick auf Möglichkeiten sozialer Integration;
 - b) Bildungsplanung und Bildungsökonomie mit den Problemfeldern:
 - Grundfragen der Bildungsplanung und Bildungsökonomie;
 - Theoretische und methodische Vertiefungen;
 - Praktische Bildungsplanung;
 - Spezialfragen der Bildungsplanung, Bildungsökonomie und Bildungspolitik;
 - c) Pädagogische Diagnose und Beratung mit den Problemfeldern:
 - Grundbegriffe und theoretische Konzepte von Diagnose und Beratung;
 - Tätigkeitsbereiche von Diagnose und Beratung;
 - Methoden und Handlungskompetenzen pädagogischer Diagnose und Beratung;

- d) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft mit den Problemfeldern:
- Statistische Verfahren unter besonderer Berücksichtigung methodologischer Probleme;
 - Spezielle Verfahren der Datenerhebung und -transformation;
 - Komplexe Verfahren des forschungsmethodischen Zugangs zu pädagogischen Handlungsfeldern;
- e) Medienpädagogik mit den Problemfeldern;
- Medienpädagogik und ihre unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder;
 - Theorien und Konzepte der Medienpädagogik;
 - Medienpädagogik als Medienpraxis;
- f) Informatik im Bildungs- und Sozialwesen mit den Problemfeldern:
- Grundlagen der Informatik für Pädagoginnen und Pädagogen;
 - Standard-Anwendungen in pädagogischen Aufgabenbereichen;
 - Informatik in schulischen und außerschulischen Lehr- und Lernprozessen;
 - Informatik in Erziehungs-, Beratungs- und Bildungseinrichtungen;
 - Informatik und Gesellschaft;
4. eines der beiden vom Prüfling gewählten Nebenfächer;
- a) Psychologie mit den Problemfeldern:
- Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Psychologie;
 - Entwicklungspsychologie;
 - Sozialpsychologie;
- b) Soziologie mit den Problemfeldern:
- Grundbegriffe und Theorien der Soziologie;
 - Sozialstrukturanalyse;
 - Allgemeine Soziologie;
 - Spezielle Soziologien;
 - Praxisschwerpunkte;
 - Studienschwerpunkte.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind für jedes Prüfungsfach jeweils in der Regel zwei Themenkomplexe aus mindestens zwei unterschiedlichen Problemfeldern.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 21 Diplomarbeiten

(1) Diplomarbeiten sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Themen von Diplomarbeiten können aus allen erziehungswissenschaftlichen Studienelementen des Hauptstudiums stammen, sollten jedoch nach Möglichkeit einen Bezug zu der gewählten Studienrichtung und zu dem gewählten Wahlpflichtfach

haben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält. Der Richtwert für den Umfang von Diplomarbeiten beträgt 100 Seiten. Bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Richtwert der Diplomarbeit um 50 Seiten pro Gruppenmitglied.

(2) Diplomarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Diplomarbeiten können - nach Zulassung zur Diplomprüfung bzw. Zulassung unter Vorbehalt - von allen in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten beträgt vier Monate, bei einem empirischen Thema sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass Diplomarbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden können. Das Thema kann nur einmal und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen Thema bis zu sechs Wochen, gewähren. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der gesetzten Bearbeitungsfrist gestellt werden.

(5) Die Diplomarbeiten sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei der Abgabe von Diplomarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass sie - bei Gruppenarbeiten die entsprechenden Anteile der Arbeit - selbständig verfasst sind und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Darüber hinaus ist die Diplomarbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

§ 22 Annahme und Bewertung von Diplomarbeiten

(1) Diplomarbeiten sind fristgemäß beim Vorsitz des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Werden Diplomarbeiten nicht fristgemäß abgeliefert, gelten sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Diplomarbeiten sind von zwei Prüfenden zu begutachten und entsprechend § 16 zu bewerten. Eine/r der beiden ist die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit, die andere Person wird vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmt. Mindestens eine der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören.

(3) Bei Divergenz von einer ganzen Note beraten die Gutachtenden über die vorzuschlagende Note und teilen das Ergebnis ihrer Beratung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Bleibt die Divergenz von einer ganzen Note bestehen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Divergenz von zwei oder mehr ganzen Noten hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten hinzuzuziehen. Aufgrund der vorliegenden Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Bewertung der Arbeit.

(4) Die Bewertung von Diplomarbeiten ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 23 Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Fachs erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit sollte aus einem Seminar erwachsen. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal vier Stunden. Es werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Die Klausurarbeit wird von zwei gemäß § 7 Prüfungsberechtigten bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 24 Mündliche Diplomprüfungen

Für mündliche Diplomprüfungen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Zusatzfach

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren Fach als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Studienvolumen entspricht den zur freien Wahl verfügbaren 16 SWS, die Studienleistungen entsprechen denen der Wahlpflichtfächer (zwei Leistungsnachweise).

(2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung

der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Im Übrigen gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Prüfung und der Diplomarbeit gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fachprüfungen und der Diplomarbeit, wobei das Ergebnis der Diplomarbeit und die Fachprüfungen in Erziehungswissenschaft, Studienrichtung, Wahlpflichtfach und Nebenfach im Verhältnis 3:1:1:1:1 zu berücksichtigen sind. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 S. 2 und S. 3 entsprechend.

§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen aus Diplomprüfungen

Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal, die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 28 Zeugnis

(1) Wer die Diplomprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnungen der Prüfungsfächer, eventuell des Zusatzfaches, und deren Noten aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagogin“ oder „Diplom-Pädagoge“ gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30
Ungültigkeit von Diplom-Vorprüfungen
und Diplomprüfungen

(1) Wurde bei Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und Prüfungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu Prüfungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolge.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen einer Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach jeder abgeschlossenen Teilprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 32
Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzes des Prüfungsausschusses oder der Stellvertretung sowie gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz einzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss und ergeht schriftlich. Der Bescheid ist zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzustellen.

§ 33
Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34*)
Inkrafttreten

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 37 Nr. 13 S. 175). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt aus der Änderungsordnung vom 01. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 39 Nr. 24 S. 198).